



Kurzinformation

Zur Definition des Begriffs „Treppenabsatz“

Fraglich war, wie der in § 43 Absatz 4 Nr. 2 der „Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz – Zweite Berechnungsverordnung“ in der Fassung von 1957 (Bundessteuerblatt I S. 508) verwendete Begriff „Treppenabsätze“ zu verstehen ist.

Vorbehaltlich von konkret vorliegenden anderweitigen Festlegungen wurde hierzu als Beispiel für eine mögliche Lesart dieses Begriffs eine heutige Definition aus anderem Regelungskontext dargestellt: danach wird mit Bezug auf die Bayerische Bauordnung ein Treppenabsatz definiert als „waagrechte Fläche, die einen Treppenlauf unterbricht“ (Nolte, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 125. Einzellieferung Mai 2017, Art. 32 Rdn. 2).

Auf die Bedeutung von technischen Normen als potentielle „anerkannte Regeln der Technik“ wurde ebenfalls verwiesen (vgl. hierzu Schulze-Hagen, Die Bindungswirkung technischer Normen und der Anscheinsbeweis im Baurechtsprozess, in: Festschrift für Prof. Ulrich Werner zum 65. Geburtstag, 2005, S. 355 – abrufbar unter <http://delegibus.com/2004,10.pdf>).

Hinsichtlich der historischen Entwicklung der potentiell einschlägigen DIN-Normen wurde darauf hingewiesen, dass die DIN 18064 „Treppen; Begriffe; Bezeichnung; Ausführung“ als eine Vorläuferfassung der aktuell einschlägigen DIN 18065 „Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße“ ausweislich einer einschlägigen Internetpräsenz erstmals 1959 nachgewiesen ist (vgl. <https://www.beuth.de/de/norm/din-18064/7373710>).

* * *